

## Wie frei ist der letzte Wille wirklich?

„Ich enterbe dich!“ !“ – Dieser Satz wird in Filmen immer wieder fallen gelassen. Grund ist meist eine nicht standesgemäße Ehe, ein angeblich schwerer Verrat an der Familie oder ein Streit mit dem Familienoberhaupt. Aber auch in der Realität gibt es Zerwürfnisse in Familien, die Eltern veranlassen, ihre Kinder zu enterben.

Nahe Angehörige vollständig leer ausgehen zu lassen, ist jedoch gar nicht so einfach. Es ist nicht einfach, seine Nachkommen zu enterben. Das muss man erstmal übers Herz bringen – und dann auch zu Papier. Aber wenn gekränkte Eltern ihre Tochter oder ihren Sohn enterben wollen, so müssen diese meist erfahren: Der letzte Wille ist nicht völlig frei. Denn allein per Testament lassen sich undankbare Kinder in Bezug auf das Erbe nicht komplett auf Null setzen.

Zunächst einmal kann jeder Erblasser Angehörige per Testament enterben, ohne dies näher begründen zu müssen. Dies garantiert die sogenannte Testierfreiheit (§ 1937 BGB), die die Freiheit des Erblassers beschreibt, in seinem Testament selbst und ohne irgendeinen Begründungszwang zu bestimmen, wer sein Rechtsnachfolger sein soll. Das BGB hat in den §§ 1937, 1939 und 1941 festgeschrieben, dass jeder Mensch in seinem Testament oder auch in einem abgeschlossenen Erbvertrag seine Erben nach seinem Willen frei bestimmen und weitere Auflagen und Verfügungen treffen darf. Im Klartext bedeutet dies wiederum: Der Erblasser kann selbst bestimmen, an welchen Menschen nach dem eigenen Ableben sein Vermögen weitergegeben werden soll.

Eine wichtige Einschränkung erfährt die Testierfreiheit jedoch durch das gesetzliche Pflichtteils-

recht. Die Testierfreiheit berechtigt den Erblasser zwar, auch nahe Angehörige von einer gesetzlichen Erbfolge auszuschließen. Wenn der Erblasser nahe Angehörige enterbt hat, steht diesen jedoch ein Teil des Vermögens zu, der sogenannte Pflichtteil. Das ist in Deutschland so im Gesetz vorgesehen. Es beruht auf dem Gedanken, dass der Erblasser für seine nahen Angehörigen auch nach seinem Tod Fürsorgepflichten hat. Dieser besondere Schutz gilt aber nur für nächste Angehörige. Dazu zählen gemäß § 2303 BGB:

- Kinder, unabhängig davon, ob sie nicht-ehelich oder adoptiert sind;
- Ehegatten, wenn zum Zeitpunkt des Erbfalls die Ehe noch wirksam bestand;
- Partner einer eingetragenen gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft;
- Eltern des Erblassers, sofern er keine Kinder hatte.



*Bei Fragen rund um das Erbrecht bei uns ihre Ansprechpartnerin:  
Frau Rechtsanwältin und Fachanwältin für Erbrecht  
Monika Peschkes*

Enkel und Urenkel haben nur dann einen Pflichtteilsanspruch, wenn sie von der Erbfolge ausgeschlossen sind und deren Eltern nicht mehr leben. Geschwister und Großeltern des Erblassers sind nicht pflichtteilsberechtigt.

Die Höhe des gesetzlichen Pflichtteils ist gesetzlich vorgegeben: Der Pflichtteil beträgt die Hälfte des Anteils, der einem Pflichtteilsberechtigten gesetzlich zustehen würde, wenn es kein Testament gäbe. Hinterlässt also ein Witwer zwei Kinder, möchte aber nur eines von ihnen bedenken, erhält das enterbte Kind einen Pflichtteil von einem Viertel und das andere Kind die übrigen drei Viertel des Vermögens. Bei einem Gesamtnachlass von 400.000 Euro erhielte das enterbte Kind also trotz der Enterbung immer noch stattliche 100.000 Euro als Pflichtteil.

Das Tückische an dem Pflichtteilsanspruch ist dabei: Er ist ein reiner Geldanspruch. Das heißt, er bemisst sich zwar aus den Nachlasswerten, ist von diesen in der Regel jedoch nicht abhängig. Besteht der Nachlass also vorwiegend aus Sachwerten wie etwa Immobilien oder Betriebsvermögen, so sieht sich der Erbe häufig mit dem Problem konfrontiert, dass er diese belasten oder gar veräußern muss, um den Pflichtteilsanspruch erfüllen zu können. Das ist in aller Regel nicht das, was der Erblasser sich zu Lebzeiten wünscht. Und hier kann vorgesorgt werden.

Wenn Ehegatten zunächst einmal sich selbst gegenseitig testamentarisch absichern wollen, so geschieht dies in der Regel durch ein sogenanntes „Berliner Testament“, einem Testament, in dem sich die Ehepartner gegenseitig als Erben einsetzen und die Kinder erst nach dem Tod des zweiten Ehepartners erben. Hier haben die Kinder zwar schon beim ersten Todesfall den Anspruch auf einen Pflichtteil. In diesem Fall wird allerdings häufig eine Pflichtteilsstrafklausel ins Testament aufgenommen. Wer im ersten Erbfall den Pflichtteil geltend macht, erhält auch im zweiten Erbfall nur den Pflichtteil.

Eine weitere Möglichkeit, schon zu Lebzeiten späteren Pflichtteilsproblemen zu begegnen, ist die Vereinbarung eines sogenannten Pflichtteilsverzichts oder von Anrechnungsklauseln, meist im Zusammenhang mit Schenkungen, die durch den Erblasser schon zu Lebzeiten zugunsten eines späteren Pflichtteilsberechtigten vorgenommen werden. Übertragen beispielsweise Eltern zu Lebzeiten eine Immobilie auf eines ihrer Kinder oder wenden sie diesem einen größeren Geldbetrag beispielsweise zum Erwerb einer eigenen Immobilie zu, so kann eine Vereinbarung dahingehend getroffen werden, dass diese Zuwendung in einem späteren

Erbfall den Pflichtteil ganz oder teilweise entfallen lässt. Wichtig ist jedoch: Ein Pflichtteilsverzichtsvertrag bedarf für seine Wirksamkeit immer der notariellen Beurkundung.

Scheidet die Möglichkeit eines Pflichtteilsverzichtsvertrages indes aus, beispielsweise weil der Erblasser dem späteren Begünstigten am liebsten gar kein Vermögen zuwenden möchte, so bleibt nur die sogenannte Schenkungsstrategie. Wer ungeliebten Familienmitgliedern einen möglichst kleinen Pflichtteil hinterlassen will, dem bleibt die Möglichkeit, sein Vermögen zu Lebzeiten durch Schenkungen zu verringern. Aber Vorsicht! Geschenkt ist in aller Regel geschenkt und damit weg. Grämt es den Erblasser später, einen Vermögensgegenstand zu Lebzeiten weggegeben zu haben, so erhält er ihn in aller Regel nicht zurück. Denn die Vermögensübertragung muss zivilrechtlich als echte Schenkung eingestuft sein, um sich erbrechtlich auswirken zu können.

Hat der Erblasser vor seinem Tode sein Vermögen ganz oder zum Teil verschenkt, so hat der Pflichtteilsberechtigte außerdem unter Umständen einen sogenannten Pflichtteilsergänzungsanspruch (§§ 2325 bis 2329 BGB). Das heißt, er kann verlangen, so gestellt zu werden, wie er ohne die Schenkungen gestanden hätte – er bekäme also mehr Geld.

Der Anspruch besteht allerdings nur, wenn zwischen Erbfall und den Schenkungen nicht mehr als zehn Jahre liegen. Außerdem wird seine Schenkung nur in Stufen zur Ergänzung des Pflichtteils herangezogen (§ 2325 Abs. 3 BGB). Sie schmilzt also gewissermaßen ab. Im Jahr vor dem Todesfall fließt sie in voller Höhe ein, im zweiten Jahr davor zu 90 Prozent, im dritten Jahr davor zu 80 Prozent und so weiter.



**Herausgeber:**

**Hoffmann / Peschkes & Partner GbR**  
**Rechtsanwälte / Fachanwälte**

**Langgasse 36 / D-65183 Wiesbaden**

**Tel.: 0611 17455-0 / Fax: 0611 17455-10**  
**eMail: info@hpp24.de / www.hpp24.de**

